



Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Amtsgericht

Die Bekämpfung und Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfordern wirksame und koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes in allen Lebensbereichen, das heißt in Privatleben, Gesellschaft und Arbeitswelt.

Aus diesem Grund gilt seit dem 25.01.2021 im Gebäude des Amtsgerichts Bersenbrück für alle Prozessbeteiligten und Besucher eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Das Tragen einer sog. Alltags- oder Stoffmaske reicht nicht aus. Die medizinischen Masken sind mitzubringen und werden nicht durch das Amtsgericht zur Verfügung gestellt. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske kann der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert werden.

In diesem Zusammenhang werden alle Bürgerinnen und Bürger um Überprüfung gebeten, ob ein geplanter Besuch im Amtsgericht tatsächlich erforderlich ist. In etlichen Fällen können Rechtsanliegen schriftlich oder telefonisch erledigt werden. Auch eine Gerichtsverhandlung muss nicht zwingend mündlich im Amtsgericht abgehalten werden. Das Amtsgericht Bersenbrück verfügt über moderne Videokonferenztechnik, die es in bestimmten Fällen ermöglicht, dass sich die Prozessbeteiligten während der Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten, z.B. in einer Rechtsanwaltskanzlei. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts unter 05439 608-0 zur Verfügung.